

Dienstanweisung Nr. 30 für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die 31. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 02. März 2022 (Inkrafttreten: 04. März 2022) ergeht folgende Dienstanweisung für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer:

Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte (2-fach geimpfte) Personen oder genesene Personen (Genesenennachweis nicht älter als 90 Tage). Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und zählen daher zu den immunisierten Personen und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test) einer anerkannten Stelle verfügen, gelten auch als geimpft bzw. genesen.

Soweit in dieser Dienstanweisung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (3. Impfung) vorweisen. Dies gilt auch für Mitarbeitende.

Nicht-immunisierte Minderjährige sind bei 3G-Regelungen von der Testpflicht befreit (Ausnahme: Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen, Schultestung, Minderjährige am Arbeitsplatz).

Als **Testnachweise** gelten Tests, deren zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden bzw. bei PCR-Testung maximal 48 Stunden zurückliegt mit der Maßgabe, dass es sich um eine der aufgeführten Testarten handelt:

- PoC-Test (Schnelltest), welcher durch geschultes Personal vorgenommen wurde (z.B. Testzentrum, Leistungserbringer, etc.)
- Ein Selbsttest, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer vom Betreiber der Einrichtung beauftragten Person vom Besuchenden durchgeführt wird. Dieser Test berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung.
- PCR- /PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik

Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen den Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis immer in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildnachweis vorlegen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist.

Die **3G-Regel** bedeutet, dass eine Teilnahme nur für immunisierte oder getestete (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test nicht älter als 48 Stunden; Selbsttest nur, wenn er unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt wird (s.o.)) Personen möglich ist. **Nicht-immunisierte Minderjährige sind von der Testpflicht befreit.**

Die **2G-plus-Regel** bedeutet, dass eine Teilnahme nur für Immunisierte mit einem zusätzlichen Testnachweis möglich ist. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis drei Monate nach ihrem 12. Lebensjahr und für geimpfte Personen, die einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) vorlegen können **oder von der Quarantäne befreit sind** (s. <https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>).

Die **2G-Regel** bedeutet, dass eine Teilnahme nur für immunisierte Personen (vollständig geimpfte oder genesene Personen oder diesen gleichgestellte Personen) möglich ist. **Nicht-immunisierte Minderjährige erhalten Zutritt, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.**

Wenn im Folgenden von einer Mund-Nasen-Bedeckung, Maske oder einer Maskenpflicht gesprochen wird, ist damit ausschließlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 gemeint.

Seit der 30. CoBeLVO kann auf die **Kontakterfassung verzichtet** werden. Sie ist nur noch in Krankenhäusern und anderen Bereichen mit Kontakt zu vulnerablen Gruppen erforderlich. Das Land empfiehlt aber bei Zusammenkünften die Nutzung der in der Corona-Warn-App des RKI enthaltenen QR-Code-Registrierung. [Nachdem die Kontaktnachverfolgung zum 31. Januar 2022 eingestellt wurde, bedarf es keiner Anwesenheitslisten, inkl. der Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher mehr. Natürlich können noch Anmeldungen zu Gottesdiensten angenommen werden, jedoch nur um eine Sitzplatzplanung durch zu führen - also ohne Kontaktdaten! Auch die erforderliche Frist zur Aufbewahrung der letzten möglichen Listen ist mittlerweile abgelaufen. Weshalb wir Sie eindringlich daran erinnern, dass alle hierfür erstellten Listen und Daten umgehend gelöscht bzw. vernichtet werden müssen. Bitte denken Sie auch an indirekte und weitere Verarbeitungsorte, wie z. B. Communicare, Mail-Korrespondenz, Telefonlisten usw. Gleiches gilt natürlich auch für alle Daten, die sich evtl. noch im Bereich der Ehrenamtlichen befinden könnten.](#) Da gerade auch in diesem Bereich schon Überprüfungen durch die Datenschutzaufsicht erfolgt sind, raten wir dringend zu einer umfassenden Bearbeitung (Löschung) und Kontrolle.

Da das Coronavirus vorrangig direkt übertragen wird, ist es künftig nicht mehr zwingend erforderlich, **Oberflächen zu desinfizieren**, kann natürlich aber weiterhin gemacht werden.

A Gottesdienste

1. Es sind **öffentliche Gottesdienste** zu feiern. Sollte aufgrund von fehlenden Empfangsteams ([nur bei Gottesdiensten mit Überprüfung des Immunitätsstatus](#)) oder anderen Einschränkungen dies nicht überall möglich sein, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich) die Entscheidung über einen sinnvollen Gottesdienstplan.
2. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.
3. **Gottesdienste in geschlossenen Räumen können ohne Prüfung des Immunitätsstatus gefeiert werden. Dann gelten Maskenpflicht und Abstandspflicht. Auf den Empfangsdienst kann verzichtet werden. Alternativ kann auch weiterhin der Immunitätsstatus (3G-Regel) geprüft werden. Dann entfällt die Maskenpflicht am Platz – das Abstandsgebot bleibt bestehen.** Dies bedeutet, dass alle GottesdienstteilnehmerInnen und Mitwirkende (Zebranten, MinistrantInnen, OrganistInnen, SakristanInnen usw.) einen gültigen Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis vorweisen müssen bzw. geimpften Personen gleichgestellt sind. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen zudem einen gültigen amtlichen Lichtbildnachweis vorlegen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist. Diese Nachweise sind vom Empfangsdienst zu prüfen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch des Gottesdienstes. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

4. Im Gottesdienst gilt die **Maskenpflicht**, [wenn der Immunitätsstatus \(3G-Regel\) nicht geprüft wird.](#)

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Geistliche sowie LektorInnen, VorbeterInnen, KantorInnen, VorsängerInnen und MusikerInnen. Bei der Kommunionsspendung sowie beim Ein- und Auszug tragen Geistliche, Ministrantinnen und Ministranten, sowie Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung.

Wird der Immunitätsstatus geprüft (3G-Regel) entfällt die Maskenpflicht am Platz. Beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang ist jedoch eine Maske zu tragen. Dies gilt auch für Geistliche, Ministrantinnen und Ministranten, sowie Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer.

5. Bei Gottesdiensten gilt das **Abstandsgebot** – auch dann, wenn alle Gottesdienstteilnehmenden geimpft oder genesen sind – zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen beträgt 1,5 m, woraus sich die max. Personenbegrenzung der Gottesdienstteilnehmenden ergibt. Das Abstandsgebot kann alternativ auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
Die **Sitzplätze** werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.
6. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Gottesdienste** gefeiert werden.
7. Bei **Gottesdiensten im Freien** gilt die Maskenpflicht, sofern der Immunitätsstatus (3G-Regel) nicht geprüft wird.
8. Die **Kontakterfassung** ist **nicht mehr erforderlich**.
9. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
10. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sollten während des Gottesdienstes geschlossen bleiben. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Die Kirchen sollten mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen kann. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

11. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst**, **übernimmt die Kontrolle des Immunisierungsstatus bzw. der Testnachweise der Gottesdienstbesuchenden, sofern der Gottesdienst unter der 3G-Regel gefeiert wird**. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
Die Überprüfung des Immunisierungsstatus erfolgt durch die Vorlage eines Nachweises einer vollständigen Impfung (Impfausweis oder digitaler Impfnachweis), eines Testnachweises oder eines Nachweises über die

Genesung von einer Covid-19-Erkrankung in Verbindung mit der Vorlage des Lichtbildausweises, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist

12. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesuchenden die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Das Tragen von Handschuhen an Stelle der Händedesinfektion ist nicht zulässig.
13. Beteiligte, die noch nicht vollständig geimpft sind, ganz gleich ob haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
14. **Ruhestandsgeistliche** entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
15. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Die Zahl der MinistrantInnen ist auf maximal sechs Personen zu begrenzen. Bei Gottesdiensten im Freien können jedoch mehr MinistrantInnen eingesetzt werden. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein.
16. **Konzelebration** ist erlaubt. Dabei haben die Priester die vorgeschriebenen Abstände immer einzuhalten. Für jeden Priester sind ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
17. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
18. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
19. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
20. Der Priester, der Diakon und die MinistrantInnen, die am Altardienst beteiligt sind, desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände. Zur Gabenbereitung bringen die MinistrantInnen die Gaben und Gefäße zum Altar und tragen dabei Masken.
21. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
22. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
23. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend. [Beim Kommuniongang gilt in jedem Fall die Maskenpflicht.](#)
24. Wer die **Kommunion** spendet, trägt in jedem Fall eine Maske und desinfiziert nach dem Anlegen der Maske, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der

Kommunionsspendende kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.

25. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
26. Zwischen Kommunionsspendendem und Kommunionempfangendem soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
27. **Mundkommunion** ist in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier am Ende der Kommunionausteilung möglich. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. **Der/die Kommunionsspendende muss sich nach jeder Kommunionsspendung die Hände desinfizieren.**

Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

28. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
29. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
30. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
31. Für **Ordensgemeinschaften** gelten die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in den Gemeinden.
32. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein. Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Es besteht Masken- und Abstandspflicht. **Eine regelmäßige Reinigung während des Tages ist nicht mehr erforderlich.**
33. **Heizen in Kirchen**
Bitte beachten Sie hierzu die Mail vom 28.10.2021 „Gefährdungsbeurteilung und Hinweise zum Heizen in Kirchen“ bzw. folgenden Link <https://www.bistum-speyer.de/aktuelles/corona-krise/schutzmassnahmen/>.

B Kirchenmusik

34. **Gemeindegesang** ist im Freien und in Kirchen zulässig.
35. Die **musikalische und instrumentale Gestaltung im Gottesdienst** kann unter Wahrung des Abstands von 1,5 m erfolgen. Es gilt die Maskenpflicht, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt (Masken können beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten abgelegt werden) **wenn die 3G-Regel nicht geprüft wurde.**
Beim Singen und beim Einsatz von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m in Sing-, bzw. Blasrichtung einzuhalten. Der Abstand zur musikalischen Leitung muss mindestens 3 m und der Abstand zu den Zuhörenden ebenfalls mindestens 3 m betragen.
Eine Abweichung von den o. g. Abständen ist nur anhand einer Gefährdungsbeurteilung wie unter Punkt 52 (Proben- und Auftrittsbetrieb) beschrieben möglich.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir, den Einsatz kleiner Ensembles von der Raumgröße und vom Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Gesang- und Gebetbücher können bereitgestellt werden und müssen nach dem Gottesdienst nicht mehr desinfiziert werden.

36. Der **Probe- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur** ist im Innenbereich zulässig. [Es gilt die 3G-Regelung.](#)

Da die Chormitglieder und MusikerInnen der kirchlichen Einrichtungen als Ehrenamtliche der Diözese Speyer bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert sind, ist während dem Probe- und Auftrittsbetrieb ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit anhand einer Gefährdungsbeurteilung die Schutzmaßnahmen anzupassen und z. B. die Abstände zwischen den SängerInnen und MusikerInnen zu reduzieren, wenn ausnahmslos alle Personen im Raum (auch das Publikum, sonstige Mitwirkende und auch alle Kinder unter zwölf Jahren) einen gültigen Immunisierungsnachweis (geimpft oder genesen) vorweisen und der Verarbeitung bzw. Speicherung der Daten zustimmen.

C Kasualien und Katechesen

37. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Dabei trägt auch der Priester/Diakon eine Mund-Nase-Bedeckung. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.
38. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares. Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.
39. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, sowie einer eventuellen Begrenzung der Teilnehmendenzahl sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprechen beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich. Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen. Das Sterbeamt liegt in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde.
40. **Erstkommunion- und Firmkatechese und vergleichbare Anlässe** sind in Präsenzform zulässig. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot (ein freier Sitzplatz zwischen, vor und hinter jedem Sitzplatz), und die Maskenpflicht. [Die Maskenpflicht am Platz entfällt, wenn der Immunitätsstatus \(3G-Regel\) geprüft wird.](#)
41. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der

Hygienevorschriften möglich.

Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.

42. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarrseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen.

Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.

43. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschult wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

44. Der **Sterbeseegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbeseegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

45. **Bei Veranstaltungen der Religionsausübung im Freien besteht Maskenpflicht sofern der Immunitätsstatus (3G-Regel) nicht geprüft wird.**

D Gremientreffen, Veranstaltungen

46. Treffen **pfarrlicher Gremien**, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind (Pfarreirat, Gemeindeausschuss, Verwaltungsrat), sind in Präsenzform zulässig. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. **Wird der Immunitätsstatus (3G-Regel) überprüft, entfällt die Maskenpflicht am Platz.**

Falls Sie eine Videokonferenz einem Präsenztreffen vorziehen, empfehlen wir Pfarreien die kostengünstige Anmietung eines Videokonferenz-Raumes bei der Fa. Createc Solution, Industriestr. 17, 76829 Landau, Tel. 06341/68115-0, mail: office@createc-solution.com, <https://www.createc-solution.com/>, wo wir im Rahmen der Bistums-Webfamilie bereits auch diözesane Videokonferenzräume für das Bischöfliche Ordinariat angemietet haben.

Es sind nun auch datenschutzkonforme Videokonferenzen über zoom möglich: <https://my.churchx.de/Zoom>. Zur Anmietung eines Raumes wenden Sie sich an Vertrieb@eckd-kigst.de

Über zoom dürfen keine Konferenzen stattfinden, bei den personenbezogene Daten besprochen oder eingespielt werden.

47. **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** sind unter Einhaltung der 3G-Regelung bis max. 2000 Teilnehmenden möglich. Ab 2.000 Teilnehmenden gilt die 2G-Regelung. Nicht-immunisierte Minderjährige dürfen mit Testnachweis teilnehmen. Bei mehr als 250 Teilnehmenden ohne festen Sitzplatz gilt die Maskenpflicht (diese entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken). Die Veranstalterin/der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, was die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die max. Teilnehmendenzahl beträgt 60% der Platzkapazität, jedoch nicht mehr als 6.000 Personen.

Veranstaltungen im Freien sind unter Einhaltung von 3G mit max. 2.000 Teilnehmenden möglich. Es gilt die 2G-Regelung bei über 2.000 Teilnehmenden oder 75% der vorhandenen Platzkapazität (max. 25.000 Personen). Nicht-immunisierte Minderjährige dürfen mit Testnachweis teilnehmen. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, was die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

48. **Jede weitere Veranstaltungen oder Zusammenkunft**, die nicht an anderer Stelle in dieser Dienstanweisung geregelt ist, ist als Präsenzveranstaltung derzeit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Ordnungsämtern erteilt werden.

E Bildungsangebote

49. Der außerschulische Musikunterricht ist im Innenbereich zulässig. Es gilt die 3G-Regel.
50. Bei Bildungsangeboten im Rahmen von **außerschulischen Bildungsmaßnahmen** gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht oder Testpflicht (3G-Regel).

F Kinder, Jugendliche

51. **Treffen von Kindern und Jugendlichen** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit zulässig https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/31.CoBeLVO_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_08_03_22.pdf.
52. **Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit zulässig https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/31.CoBeLVO_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_08_03_22.pdf. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des Hygienekonzepts.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch bei Freizeiten in Deutschland die jeweils aktuell gültigen Corona-Rechtsverordnungen des Bundeslandes zu beachten sind, in denen die Freizeitmaßnahme stattfindet.

Wir empfehlen dringend, keine Freizeiten in Länder durchzuführen, die vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft sind. Dienstreisen von Hauptamtlichen in diese Gebiete sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

G Wallfahrten, Reisen

53. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden staatlichen Bestimmungen möglich. Reisen in alle vom RKI ausgewiesenen, Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete sind nicht erlaubt.
54. **Fußwallfahrten** sind möglich. Sowohl für Fußwallfahrten als auch Wallfahrtsgottesdienste gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
55. **Dienstreisen** sind nur im begründeten Ausnahmefall möglich und müssen von dem/der Dienstvorgesetzten genehmigt werden. Im Fahrzeug (Dienstwagen oder Privat-PKW) dürfen sich bei einer Dienstreise max. 2 Personen aufhalten. Die zweite Person nimmt dabei den Rücksitz auf der Beifahrerseite ein. Während der Fahrt ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften. Das Fahrzeuginnere von benutzten Dienstwagen ist nach der Benutzung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen. Die gemeinsam in einem Fahrzeug fahrenden Personen sind gehalten, die Mitfahrenden in ihrem jeweiligen Erfassungsbogen „Kontaktdaten Besucher“ zu erfassen. Dienstreisen in ein Risikogebiet im Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die ausgewiesenen Risikogebiete können Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

H Sonstiges

56. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gelten die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Ein entsprechender Nachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis) ist seitens des/der MitarbeiterIn vor Zutritt des Dienstgebäudes zu erbringen, es sei denn, der Dienstgeber bietet gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung freiwillig seinen MitarbeiterInnen einen beaufsichtigten PoC -Test (Selbsttest) an. Der Dienstgeber hat den Nachweis zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Die Maskenpflicht entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Wenn möglich, sind Einzelbüros zu bevorzugen.

Grundsätzlich sind alle Arbeitgeber verpflichtet, den Mitarbeitenden Homeoffice anzubieten, sofern dies möglich ist. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet das Angebot anzunehmen, sofern keine persönlichen Gründe dagegenstehen. Wenn kein Homeoffice erfolgt, ist dies mit Angabe des Grundes vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

57. Eine **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** für private Veranstaltungen ist möglich. Die Kirchengemeinde hat jedoch vor der ersten Vermietung die Rahmenbedingungen einer Vermietung aufgrund der örtlichen Corona-Situation grundsätzlich mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Weiterhin zulässig sind Vermietungen als Corona-Teststellen oder Corona-Impfstellen sowie an Selbsthilfegruppen, Vermietungen an gewerbliche Betriebe und Unternehmen oder Institutionen (z.B. für Musikunterricht). Während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet. Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:
Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:
https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage.docx

58. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie HausmeisterInnen, RaumpflegerInnen, SakristanInnen, Pfarrsekretäre/-innen sowie OrganistInnen mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden. Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Am Dienort (auch in den Kirchen) gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Ein entsprechender Nachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis) ist seitens der Kirchendienstkraft vor Zutritt des Dienstgebäudes zu erbringen, es sei denn, der Dienstgeber bietet gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung freiwillig seinen Mitarbeitenden einen beaufsichtigten PoC-Antigen-Test (Selbsttest) an. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei RaumpflegerInnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschrürzen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen. Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.
59. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **OrganistInnen, ChorleiterInnen** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden. OrganistInnen und ChorleiterInnen, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahung kommt. Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war. Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden. Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahung vornehmen zu können.
60. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
61. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022. Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen

späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

62. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
63. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Corona-Bekämpfungsverordnung hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **10. März 2022** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, **10. März 2022**



Andreas Sturm
Generalvikar